



Aktuelle Begünstigungen bei der Niederlassung von TR-Familienangehörigen nach der „Stillhalteklausel“

Aufgrund der „Stillhalteklausel“ sind Anträge von türkischen Staatsbürgern:innen, die künftig (auch) am Erwerbsleben teilnehmen wollen, nicht nur anhand der aktuellen Bestimmungen des NAG, sondern auch anhand der früheren Bestimmungen des NAG bzw. des FrG 1997 zu messen, wenn diese günstiger waren. Sofern keine (oder keine weitere) Erwerbsabsicht gegeben ist, sind ausschließlich die aktuellen Bestimmungen des NAG anzuwenden.

Während bei der Erstantragstellung bloß eine Absichtserklärung über die künftige Erwerbstätigkeit genügt, wird beim Verlängerungsverfahren überprüft, ob die angestrebte Erwerbsabsicht tatsächlich vorliegt. Die Erwerbstätigkeit muss nicht in vollem Ausmaß ausgeübt werden, auch eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich ausreichend. Selbständige Tätigkeiten gelten auch als Erwerbstätigkeit.

Wird noch keine (wieder keine) Erwerbstätigkeit ausgeübt, muss plausibel dargelegt werden, warum der Betreffende unverschuldet keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte. Als Nachweis einer weiteren Erwerbsabsicht könnten beispielsweise, regelmäßige Bewerbungen, Vorstellungsgespräche, allfällige Vormerkungen/Absagen von Firmen, etc. in Betracht kommen. Nur eine Vormerkung als Arbeitssuchende:r beim AMS ist allein nicht ausreichend!!! Bei der Beurteilung werden auch die persönlichen Umstände (z.B. Schwangerschaft, Krankheit, Betreuungspflichten etc.) des Betreffenden mitberücksichtigt.

Stellt die Aufenthaltsbehörde im Verlängerungsverfahren fest, dass beim Betreffenden zu Unrecht eine Erwerbsabsicht angenommen wurde, da weder eine Erwerbstätigkeit vorliegt noch plausibel dargelegt wird, warum der Betreffende unverschuldet keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte, ist das NAG in seiner geltenden Fassung wieder uneingeschränkt anwendbar. In der Folge können die bereits gewährten Begünstigungen wegfallen und diese müssen als Voraussetzung auch erfüllt werden. Bei Nichterfüllung kann es sogar aufenthaltsrechtliche Konsequenzen (bis zum Verlust des Aufenthaltstitels) geben.

Die unten angeführten Begünstigungen für TR-Staatsangehörige betreffen insbesondere den Familiennachzug zu niedergelassenen Drittstaatsangehörigen und zu österreichischen Staatsbürgern:innen. Für die Niederlassung von türkischen Familienangehörigen von EWR Bürger:innen und Schweizer:innen gilt ausschließlich die Freizügigkeitsrichtlinie bzw. unionsrechtliches Aufenthaltsrecht

Aktuelle Begünstigungen:

1. TR-Familienangehörige von Österreicher:innen

Für den Familiennachzug gelten folgende Personen wieder als Familienangehörige:

1. Ehegatten:innen oder eingetragene Partner:innen
2. Verwandte in absteigender Linie bis 21 Jahre und darüber hinaus sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (Kinder, Enkelkinder, etc.)
3. Verwandte des Zusammenführenden und Verwandte der:s Ehegatt:in in aufsteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (Eltern, Schwiegereltern, etc.)

Diese Familienangehörigen haben einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, sofern ihr Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit nicht gefährdet. Bei der Erteilung des Aufenthaltstitels ist die Erfüllung einiger Voraussetzungen (ausreichendes Einkommen, Unterkunft, Krankenversicherung, etc.) daher unbeachtlich.

Bei der Erstantragstellung wird das Mindestalter der Ehegatten:innen und eingetragenen Partner:innen von 21 Jahren nicht angewendet. Auch Deutschkenntnisse auf A1 Niveau vor der Niederlassung müssen nicht nachgewiesen werden.

Sie sind grundsätzlich nicht nur zur Erstantragstellung im Inland berechtigt, sondern auch dazu die Entscheidung im Bundesgebiet (unabhängig von Art der Einreise und/oder des Aufenthaltes. Bitte beachte, die abweichenden Regelungen bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen!) abzuwarten.

Die verspätet gestellten Verlängerungsanträge werden weiter als Verlängerungsanträge gewertet, wenn diese innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels gestellt wurden. Trotzdem wird dringend empfohlen, die Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels zu stellen!

2. TR-Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen

Für den Familiennachzug gelten folgende Personen nach wie vor als Familienangehörige: (Familiennachzug war immer auf die Kernfamilie beschränkt, daher keine Begünstigung!!!)

1. Ehegatten:innen oder eingetragene Partner:innen
2. minderjährige, ledige Kinder (einschließlich Adoptivkinder oder Stiefkinder)

Diese Familienangehörigen von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen haben Anspruch auf einen Aufenthaltstitel, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (ausreichendes Einkommen, ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherung, etc.) erfüllt sind. und ein Quotenplatz (für bestimmte Personen auch quotenfrei) vorhanden ist. Für die Berechnung des notwendigen Einkommens werden zwar weiterhin die ASVG - Richtsätze für Mindestpensionen angewendet, die regelmäßigen Aufwendungen wie Miete, Kredite, Pfändungen, Unterhalt etc. werden aber bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt.

Bei der Erstantragstellung wird das Mindestalter der Ehegatten:innen und eingetragenen Partner:innen von 21 Jahren nicht weiter angewendet. Auch Deutschkenntnisse auf A1 Niveau vor der Niederlassung müssen nicht nachgewiesen werden.

Die verspätet gestellten Verlängerungsanträge werden weiter als Verlängerungsanträge gewertet, wenn diese innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels gestellt wurden. Trotzdem wird dringend empfohlen, die Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des letzten Aufenthaltstitels zu stellen!

Achtung: Da hier nur die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben wurden, ersuchen wir Sie, genauere Auskünfte bei den zuständigen Behörden oder Beratungseinrichtungen einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass trotz sorgfältiger Bearbeitung Fehler passieren können und deshalb keine Gewähr für Angaben in diesem Informationsblatt übernommen werden!

Beratung für Männer und Frauen
1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2 Tel: 01 712 56 04
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrant@migrant.at

Beratung für Frauen
1010 Wien, Marc Aurel Straße 2a/2/10 Tel: 01 982 33 08
<http://www.migrant.at> E-Mail: migrantin@migrant.at

Diese Publikation wird aus Mitteln des Arbeitsmarktservice Wien und der Magistratsabteilung 17 gefördert

